

Bedingungen für die finanzielle Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgängen) im Jahr 2016 im Rahmen der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal durch die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland (Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2016)

1. Allgemeines

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland (Stiftung) gewährt im Rahmen der Berufsausbildung von nautischem und technischem Seepersonal am Schifffahrtsstandort Deutschland finanzielle Unterstützung für Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge als Grundlage für die Ausstellung von Dokumenten für Seepersonal) im Jahr 2016. Folgende Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2016 haben der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung beschlossen.

2. Unterstützungsberechtigte im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Finanzielle Unterstützung für Fortbildungsmaßnahmen wird Unternehmen durch die Stiftung gewährt,
 - die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und
 - die auf Schiffen nach Absatz (3) nautisches oder technisches Seepersonal nach Nr. 3 dieser Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2016 beschäftigen.

- (2) Finanzielle Unterstützung für Fortbildungsmaßnahmen wird auch den Fortzubildenden selbst durch die Stiftung gewährt,
 - die bei Unternehmen beschäftigt sind, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben,
 - die auf Schiffen nach Absatz (3) beschäftigt sind und
 - die die Bedingungen nach Nr. 3 dieser Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2016 erfüllen.

- (3) Die jeweiligen Schiffe nach Absatz (1) und (2)
 - sind in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen,
 - führen die Flagge eines Mitgliedstaates der EU,
 - führen nicht die Bundesdienstflagge oder die Landesdienstflagge eines deutschen Bundeslandes und
 - sind keine Fischereifahrzeuge.

3. Bedingungen für die Gewährung von finanziellen Unterstützungen

Die Stiftung Schifffahrtsstandort Deutschland unterstützt die Fortbildungsmaßnahmen von nautischem und technischem Seepersonal,

soweit während der jeweiligen Fortbildungsmaßnahme

- zwischen der/m Fortzubildenden und einem deutschen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis besteht,
- die/der Fortzubildende in der Bundesrepublik Deutschland sozialversicherungspflichtig ist und für sie/ihn Sozialversicherungsabgaben in Höhe der gesetzlichen Pflichtbeiträge in den einzelnen Zweigen der See-Sozialversicherung abgeführt werden,
- die Gesamtvergütung für die/den Fortzubildende/n mindestens 850 € pro Monat beträgt,

ferner für die jeweilige Fortbildungsmaßnahme eine Zulassung

- durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
 - oder die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- erfolgt ist,

die Fortbildungsmaßnahme

- durchgeführt wird, während die/der Fortzubildende Besatzungsmitglied auf einem Schiff nach Nr. 2 Absatz (3) dieser Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2016 ist,
- innerhalb des Jahres 2016 begonnen und abgeschlossen wird und sie zum Zeitpunkt der Antragstellung auf finanzielle Unterstützung der Fortbildung bereits abgeschlossen ist.

4. Höhe der finanziellen Unterstützung

(1) Die Förderung der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt in Form einer zweckgebundenen, finanziellen Unterstützung.

(2) Die finanzielle Unterstützung darf pro Fortbildungsmaßnahme 3.000 € nicht übersteigen, wobei nur die direkten Maßnahmenkosten (Lehrgangsgebühren) unterstützungsfähig sind.

(3) Pro Unterstützungsberechtigter/m darf die gesamte finanzielle Unterstützung nach den Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2016 bezogen auf die/den einzelne/n Fortzubildende/n nicht mehr als 4.000 € betragen.

(4) Die zeitliche Abfolge der Einreichung der Anträge auf finanzielle Unterstützung (nach Datum) und die Reihenfolge der Auflistung in den Anträgen auf finanzielle Unterstützung entscheiden über die zu unterstützenden Fortbildungsmaßnahmen. Bei Überschreiten der Höchstfördergrenzen nach Absatz (2) und (3) dieser Bedingungen für Fortbildungsmaßnahmen 2016 wird die finanzielle Unterstützung des jeweiligen Lehrgangs, bei dem die Höchstfördergrenze überschritten wird, entsprechend gekürzt.

5. Antragsverfahren

- (1) Die finanzielle Unterstützung wird nur gewährt, wenn der Unterstützungsberechtigte die im Antragsformular einschließlich Anlage/n enthaltenen Nebenbestimmungen, Nachweis- und Auskunftspflichten rechtsverbindlich akzeptiert.
- (2) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung der finanziellen Unterstützung besteht nicht.
- (3) Pro Fortbildungsmaßnahme darf nur ein Antrag auf finanzielle Unterstützung entweder vom Unternehmen oder vom Fortzubildenden gestellt werden.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens bestimmt der Vorstand der Stiftung.

Hamburg, den 10. Dezember 2015